

frei wirtschaften, wie der vorliegende Fall beweist. „Daß es sich bei dem verschobenen Roggen um ein Übersollerzeugnis handelte, ist unbeachtlich, denn auch die freien Spitzen der Landwirtschaft werden vom Rahmen der Gesamtplanung umfaßt und dienen der Versorgung der Bevölkerung.“ Mit dieser Begründung erkannte das Gericht „infolge dieser gesellschaftlichen Schwere der Tat“ über das vom Staatsanwalt beantragte Strafmaß von 1½ Jahren hinaus auf 2 Jahre Zuchthaus und die obligatorische Vermögensschiebung, womit wiederum ein Hof enteignet worden war.

#### Unbeteiligte enteignet

Der § 16 der Wirtschaftsstrafverordnung sieht vor, daß die „Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden“ können.

„Der Begriff ‚Gegenstände‘ schließt im gesamten Wirtschaftsstrafrecht Sachgesamtheiten in sich, sodaß auch Betriebe eingezogen werden können“ heißt es auf Seite 80 der Neuen Justiz Nr. 2 vom Februar 1952. Dort ist das Urteil des Obersten Gerichtes vom 25. Oktober 1951 mit dem Aktenzeichen 2 Zst 52/51 abgedruckt. Der Angeklagte W. war gemeinsam mit dem früheren Angeklagten O. Inhaber der Firma Woll- und Seidenweberei W. & O. in M. Beide waren wegen angeblichen Wirtschaftsvergehens durch das Landgericht Zwickau zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt worden. „Das Urteil gegen O. wurde rechtskräftig. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Angeklagten W. hob das Oberlandesgericht D. (Dresden) am 16. Juni 1950 das angefochtene Urteil insoweit auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Dieses verurteilte daraufhin den Angeklagten W. mit Entscheidung vom 30. August 1950 wegen fortgesetzten Wirtschaftsverbrechens (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO) zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und Vermögensschiebung.“ Jetzt ergab sich also die Situation, daß nur der Betriebsanteil des Angeklagten W. eingezogen, während die andere Hälfte des Betriebes nach wie vor Privateigentum des rechtskräftig verurteilten O. geblieben war. Dieser Zustand war unerwünscht. Also legte der Generalstaatsanwalt der „DDR“ gegen die neue Verurteilung des W. Kassation ein und beantragte, die Einziehung des Betriebes auszusprechen. Das Urteil des Obersten Gerichtes entsprach diesem Antrag, „da es sich um schwerwiegende Verfehlungen des Angeklagten gegen die Wirtschaftsordnung handelt, die nur durch den Besitz des Betriebes möglich waren. Daher hätte im vorliegenden Fall das Gericht die Einziehung des gesamten Betriebes, auch soweit er nicht dem Angeklagten W. gehört, aussprechen müssen“.

Bei allen Bestrafungen von Verstößen gegen Bewirtschaftungsvorschriften muß die schwierige Situation berücksichtigt werden, in der ein Privatunternehmer in der Sowjetzone wirtschaften muß. Der Bezug aller im Betrieb benötigten Rohstoffe, Materialien, Betriebsmittel usw. unterliegt einer Genehmigungspflicht oder erfordert irgendeine Bezugsberechtigung. Sie wird aber häufig versagt, weil die volkseigenen Betriebe und die Sowjetischen Aktiengesellschaften den Vorrang haben und der Bedarf mit den zur Verfügung stehenden Mengen sehr oft nicht gedeckt werden kann. Ist ein Privatbetrieb dann zufolge der Nichtzuteilung von Rohstoffen, Materialien usw., außerstande, seine Produktionsauflagen zu erfüllen, so droht dem Betriebseigentümer ein Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 160. Dieser Befehl hat in jedem Land der sowjetischen Besatzungszone eine eigene Übersetzung erfahren. Es bestehen deshalb in der Sowjetzone fünf sprachlich verschie-

dene Fassungen dieses Strafgesetzes. Die Anwendung des Befehls 160 in der Praxis ist aber überall gleich. Mit seiner Hilfe werden sogenannte „Saboteure“ und „Diversanten“ bestraft. In seinem entscheidenden Teil lautet er:

„Zwecks Unterbindung der gegen den von den deutschen Selbstverwaltungsorganen durchgeführten wirtschaftlichen Aufbau gerichteten verbrecherischen Tätigkeit einzelner Personen befehle ich:

1. Personen, die der Ausübung von Diversionsakten, welche den Zweck haben, die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane oder deutschen Verwaltungen zu unterbinden, überführt sind, sind mit Gefängnis bis zu 15 Jahren, in besonders schweren Fällen mit dem Tode zu bestrafen.
2. Denselben Strafen unterliegen auch Personen, welche der Sabotage mit dem Zwecke der Einstellung der Arbeit von Betrieben, ihrer Beschädigung oder Vernichtung schuldig sind.“

Die völlig unklare Fassung der Ziffer 1 dieses Befehls macht es den linientreuen Volksrichtern in der sowjetzonalen Justiz leicht, im Bedarfsfalle jeden Tatbestand unter dieses Strafgesetz fallen zu lassen und ein dementsprechendes Urteil zu fällen.

Um nun der nach diesem Befehl gegebenenfalls drohenden Gefahr einer Bestrafung zu entgehen, beschaffen sich die Betriebseigentümer die zur Erfüllung ihrer Produktionsauflagen erforderlichen Rohstoffe, Betriebsmittel usw. „schwarz“, d. h. ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Bezugsberechtigung o. ä. Wird dieser einem Handeln im Notstand vergleichbare Akt der Selbsthilfe bekannt, erfolgt Einleitung eines Wirtschaftsstrafverfahrens, das zur Vermögensschiebung und damit zur Betriebsenteignung führt, wenn der Betrieb für den weiteren Ausbau der volkseigenen Industrie in Betracht kommt.

Der Privatunternehmer befindet sich also in einer Situation, die durch eine absolute Unentrinnbarkeit charakterisiert ist. Wie immer er sich auch verhält, ihm droht die Einleitung eines Strafverfahrens, in dem er zur Enteignung seines Betriebes verurteilt werden kann.

So wurde, wie aus einem Urteil des Obersten Gerichtes vom 1. Juni 1951 unter dem Aktenzeichen 1a Zst 14/51 hervorgeht, der Angeklagten in dieser Sache ihr Bemühen, ihre 150 ha große Pachtomäne, die im Zuge der Bodenreform 1945 an 10 Neubauern aufgeteilt worden war, weiterhin in einer Art Interessengemeinschaft unter ihrer Leitung als eine Wirtschaftseinheit aufrechtzuerhalten, als Sabotage ausgelegt. Ihre Äußerungen: „Ich werde darauf achten, daß alles, was zum Gut gehört, beieinanderbleibt, denn ich weiß, daß es mit der Bodenreform anders kommt, und dann muß alles da sein, damit ich das Gut wieder so herrichten kann, wie es gewesen ist“, und die Zusammenfassung der Neubauernstellen zu einer Wirtschaftseinheit werden von dem Obersten Gericht als „Übergriffe, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der Deutschen Selbstverwaltungsorgane bezweckten“, gewertet; „sie sind daher nach Befehl 160 zu bestrafen“.

#### Das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels

Von besonderer Bedeutung ist das am 22. 4. 1950 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels. Dieses Gesetz bestimmt, daß die in einer besonderen Anlage aufgeführten Waren nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung nach und von Westberlin transportiert werden dürfen. Wer dagegen verstößt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren, in sogenannten schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bestraft. Was ein